



Reglement über dezentrale Lohnnebenleistungen des Hochbaudepartements

vom 7. Januar 2025

Der Vorsteher des Hochbaudepartements,

gestützt auf Art. 59^{quinquies} Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 (Personalrecht)¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung und den Vollzug der dezentralen Lohnnebenleistungen im Hochbaudepartement. Gegenstand

Art. 2 Das Reglement gilt für die Angestellten des Hochbaudepartements. Geltungsbereich

B. Beitrag

Art. 3 Den Angestellten wird ein Beitrag ausgerichtet an die Kosten für: Beitrag

- a. Sport- und Wellnessangebote;
- b. Sportausrüstung;
- c. Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften;
- d. private Kurse und Ausbildungen, auch wenn diese keinen direkten Nutzen für die tägliche Arbeit haben;
- e. Besuche von Kultur- und Sportveranstaltungen.

Art. 4 ¹ Der Beitrag beträgt höchstens Fr. 150.– pro Kalenderjahr. Beitragshöhe

² Nicht bezogene Beiträge verfallen und Überträge sowie Vorbezüge aus anderen Kalenderjahren sind nicht möglich.

Art. 5 Der Beitrag wird Angestellten ausgerichtet:

- a. deren Probezeit abgelaufen ist;
- b. deren Anstellungsverhältnis ungekündigt ist;
- c. deren befristete Anstellung mehr als 120 Tage dauert.

Anspruch
a. Grundsatz

¹ AS 177.100

- b. Vorbehalt Art. 6 Kein Anspruch besteht, wenn Angestellte:
- a. im laufenden Kalenderjahr eine dezentrale Lohnnebenleistung aus einer anderen Organisationseinheit erhalten haben;
 - b. mit befristeter Anstellung von einem Jahr oder kürzer im Kalendervorjahr eine dezentrale Lohnnebenleistung erhalten haben.

Belege Art. 7 ¹ Der Beitrag wird gegen Ausgabenbelege des laufenden Kalenderjahres erstattet.

² Es werden lediglich Ausgabenbelege berücksichtigt, die jeweils im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. November anfallen.

C. Antrag

Einreichung Art. 8 ¹ Die Angestellten reichen ihren Antrag auf Ausrichtung des Beitrags elektronisch der zuständigen Personalabteilung ein:

- a. mit dem dafür vorgesehenen Formular;
- b. bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres.

² Pro Kalenderjahr ist ein Antrag möglich.

³ Mehrere Ausgabenbelege unter der maximalen Beitragshöhe werden gesammelt.

D. Schlussbestimmung

Inkrafttreten Art. 9 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.